

Mitteilung an BV Jöllennebeck zur Sitzung am 19.01.23

An 166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone im Neubaugebiet Nagelsholz TOP 7.1 vom 17.11.22 mit der Drucksachennummer 5041/2020-2025 mit:

Mit einem Bürgerantrag nach § 24 GO NW beantragen die Anwohner des Neubaugebietes Nagelsholz die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Spielstraße) in der Straße Nagelsholz 2-16 e. Die BV Jöllennebeck hat diesen Bürgerantrag zur Kenntnis genommen, diskutiert und bittet die Verwaltung um Prüfung.

Zum Bürgerantrag zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches („Spielstraße“) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit es der Straßenverkehrsbehörde möglich ist, eine Straße oder einen Straßenzug als verkehrsberuhigten Bereich zu beschildern.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu dem Verkehrszeichen 325.1 (Spielstraße) gemäß § 42 StVO

- kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Solche Bereiche können auch in Tempo-30-Zonen integriert werden.
- müssen diese Straßen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
- darf das Zeichen nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

Darüber hinaus wurden hier im Hause in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold die Anforderungen an das Erscheinungsbild und die Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereiches konkretisiert. Demnach sollen:

- geschwindigkeitsdämpfende Entwurfs Elemente wie z.B. Versätze und Einengungen die Aufenthaltsfunktion und die mit der Beschilderung verbundene Schrittgeschwindigkeit verdeutlichen,
- die einzelnen Straßenabschnitte in der Regel eine Länge von 50 m bis 100 m nicht überschreiten und
- eine Straßenraumbreite von mindestens 8,00 m bestehen.

Somit kommt die Anordnung des Zeichens „verkehrsberuhigter Bereich“ erst dann in Betracht, wenn die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind.

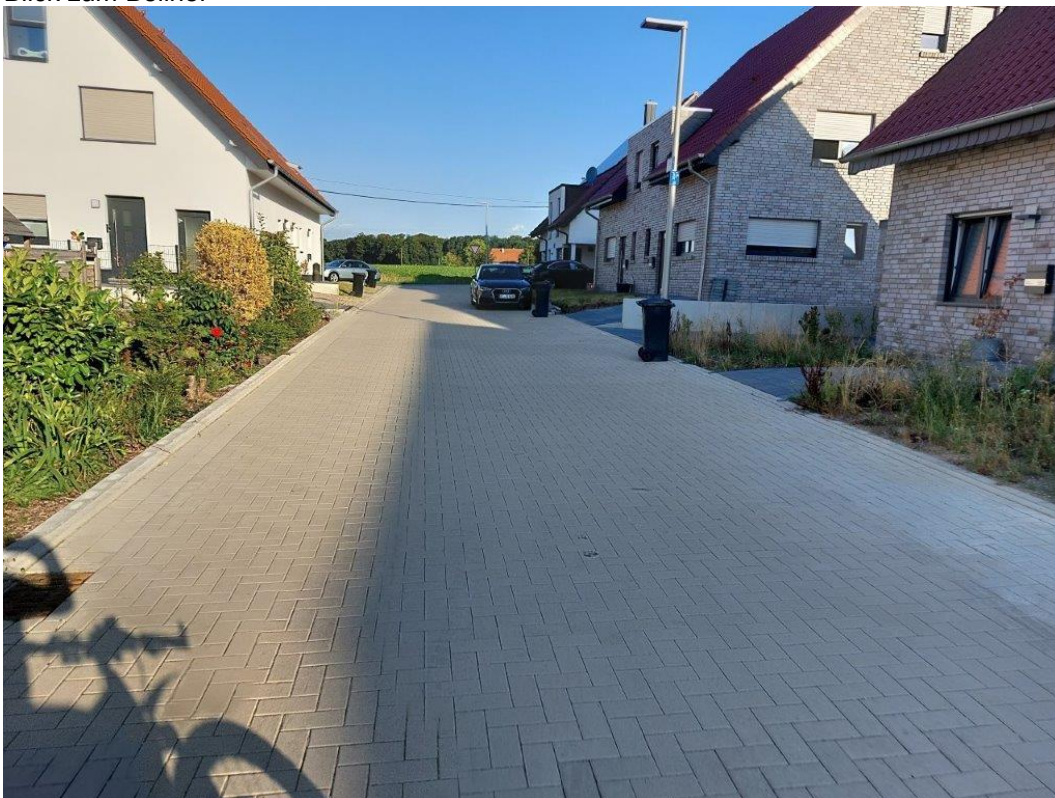
In dem Teilstück des Nagelsholzes überwiegt aus straßenverkehrsbehördlicher Einschätzung nicht die Aufenthaltsfunktion und der Straßenverkehr hat keine untergeordnete Bedeutung. Vielmehr wird der Platz überwiegend zum Abstellen von Fahrzeugen (teilweise entgegen der Fahrtrichtung) genutzt. Auch wenn in der Siedlung teilweise Straßenfeste gefeiert werden, fehlen die für eine überwiegende Aufenthaltsfunktion erforderlichen dauerhaften Bestandteile wie Bauminiseln, Fahrbahnversätze bzw. -verschwenkungen, Bänke usw. und nicht zuletzt die dafür notwendige Breite von mind. 8,00 m. Für den einfahrenden Verkehr muss zudem baulich sofort erkennbar sein, dass sich hier ein gesonderter Bereich befindet, indem der Fahrzeugverkehr eben nicht dominiert.

Um diese Aufenthaltsfunktion zu steigern wären Umbauten in Form von versetzten Bauminiseln oder weiteren Einbauten erforderlich. Zudem ist das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Hierzu sind Parkflächenmarkierungen oder entsprechende Pflasterungen erforderlich. Um diese gestalterischen Vorgaben umsetzen zu können, ist die o. g. Straßenraumbreite von mindestens 8,00 m erforderlich. Die Straßenbreite des Nagelsholzes beträgt jedoch nur 6 m. Somit sind die baulichen Voraussetzungen nicht zu verwirklichen.

Die Petenten können sich bzgl. der Umgestaltung des Nagelsholzes (erneut) an die BV Jöllenbeck wenden. Diese kann einen politischen Beschluss fassen und die Verwaltung mit der Planung beauftragen. Für eine Umgestaltung müssen jedoch finanzielle Mittel im Haushalt der Stadt Bielefeld vorhanden sein und es können Anliegerbeiträge von den Anwohnern erhoben werden. Ggfls. ist Grunderwerb zu tätigen.



Blick zum Bollhof



Blick zur Straße Nagelsholz nördlich

Alternativ wäre die Ausweisung als T 30-Zone möglich. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Ziff. 4 StVO sind gegeben, wenn die BV Jöllenbeck einer Anordnung (im Benehmen) zustimmen würde. Bei dem Wohngebiet Nagelsholz handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet ohne Bürgersteige, die typisch für eine T30-Zone ist.

Allerdings sind T30-Zonen nur innerhalb geschlossener Ortschaften anzuordnen, sodass vorher dieser Status auf innerstädtisch geändert werden muss. Dazu sind eine Ortstafel und auch die Zustimmung der BV Jöllenbeck sowie ein geeigneter Standort erforderlich.

i.A.

Lewald

660.2	Herr Kühn	i.V. Ho., 7.12.22
660.24	(TL) Frau Bergmann	Be, 07.12.2022
660.24	Herr Sander	07.12.2022